

ner Personen, die zum Zeitpunkt des Eingreifens als "frische Tat" oder als "erhebliche Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit" zu qualifizieren sind, sollte unter Berücksichtigung aller politisch-operativ bedeutsamen Umstände in der Regel den Maßnahmen gemäß § 125 (1) StPO bzw. § 12 (2) VP-Gesetz der Vorrang eingeräumt werden, da sich in Folge dieser Maßnahmen stets bessere Voraussetzungen für die Suche und Sicherung von Beweismitteln beim Verdächtigen ergeben.

Die taktische Gestaltung von Zuführungen, insbesondere hinsichtlich Ort und Zeitpunkt, Öffentlichkeitswirksamkeit u. a. obliegt der Abstimmung zwischen Untersuchungsabteilung und dem jeweiligen operativen Partner auf der Grundlage der operativen Erkenntnisse über den Verdächtigen, seine Verhaltensweisen, Gewohnheiten u. a. Diese Erkenntnisse sind auch maßgebend dafür, ob die Zuführung in Zuständigkeit der jeweiligen operativen Dienst Einheit bzw. der territorial zuständigen Kreisdienststelle oder aber in Zuständigkeit der Linie VIII unter Nutzung deren Spezialkenntnisse erfolgen sollte. Die Zuführung sollte in all diesen Varianten durch mindestens zwei sich mit Dienstausweis ausweisende Mitarbeiter der beauftragten Dienst Einheit erfolgen. Der Inhalt der dem Zuzuführenden über die Gründe der Maßnahme mitzuteilenden Informationen ist vorher mit der Untersuchungsabteilung abzustimmen und beschränkt sich in aller Regel auf die Notwendigkeit der Durchführung einer sofortigen und evtl. längeren Befragung. In Einzelfällen können dem Verdächtigen aus politisch-operativen Gründen weitere Informationen gegeben werden. Soll die Zuführung aus politisch-operativen Gründen anderen Personen gegenüber gedeckt erfolgen, ist eine entsprechende Absicherung zu gewährleisten.

Hinsichtlich zu berücksichtigender Fürsorge- und Schutzmaßnahmen kann auf die Darlegungen zur Verdächtigenbefragung